

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Janina Daetz

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

29.11.2022

Beratung:

Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Büchen gegenüber Dritten sowie im Rahmen der inneren Verrechnung

Die derzeit bestehende Bauhofsatzung ist samt Anlage aus dem Jahr 2009 und wurde aufgrund der Anpassung der Fahrzeugsätze und Personalkostensätze nach Kalkulation überarbeitet. Weiterhin wurde ein Passus zur Umsatzsteuer im § 4 Absatz 3 aufgenommen.

Der §2b UStG betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR), d.h. Bund, Länder, Kommunen etc., für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch jPdöR Unternehmereigenschaften nach §2 Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Die Gesetzesänderung wurde am 02.11.2015 beschlossen und trat zum 01.01.2017 in Kraft. Es wurde eine Übergangsfrist von 4 Jahren gewährt. Das heißt, dass auf Antrag die Verpflichtung zur Einhaltung des §2b UStG erst zum 01.01.2021 gültig werden konnte. Diese Übergangsfrist wurde aufgrund der Coronakrise im Jahr 2020 um weitere zwei Jahre, d.h. bis zum 31.12.2022 verlängert. Ab dem 01.01.2023 wird der Paragraph also effektiv in Kraft treten.

Die abzurechnenden Leistungen des Bauhofes umfassen zu erbringende Leistungen gewerblicher Art. Bisher erreichen die Einnahmen des Bauhofes den steuerfreien Schwellenwert von 17.500 € nicht. Sollte sich dies jedoch zukünftig ändern, kann durch den neu eingeführten Absatz 3 im § 4 der Satzung die dann gültige Umsatzsteuer erhoben werden.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Büchen gegenüber Dritten sowie im Rahmen der inneren Verrechnung zu erlassen. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

